

Satzung

des Fördervereins Kreismuseum Wewelsburg e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Kreismuseum Wewelsburg e.V.". Er hat seinen Sitz in Büren-Wewelsburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Freundinnen und Freunden sowie Fördererinnen und Förderern für das Museum des Kreises Paderborn in Wewelsburg, die sich die Förderung der Denkmalpflege, Heimatpflege und Heimatkunde zum Ziel setzt.

Der Verein will das Kreismuseum Wewelsburg durch Beiträge zum Ausbau und zur Einrichtung sowie zur Erweiterung des Museumsgutes fördern und das Interesse für die Belange dieses Museums in der Öffentlichkeit verstärken.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben, die an den Zwecken und Zielen des Vereins Anteil nehmen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Spendenleistungen der Mitglieder sind freiwillig; eine volle oder teilweise Rückzahlung eingezahlter Spenden erfolgt nicht.
3. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.
4. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

5. Die Mitglieder erhalten
 - a) freien Eintritt in alle Dauer- und Sonderausstellungen des Kreismuseums Wewelsburg sowie zu allen Veranstaltungen des Museums für sich und ihre Familienangehörigen ersten Grades
 - b) Informationen zu neuen Sonderausstellungen und Veranstaltungen und des Museums
 - c) bei Neuerscheinungen einer Schrift des Museums ein Exemplar zum Vorzugspreis.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
8. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder in sonstiger Weise grundlegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Kassierer/in
2. Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in werden auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder nehmen ihre Aufgaben ausschließlich ehrenamtlich wahr. Sie bleiben grds. bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Geschäftsführer/in ist kraft Amtes der/die stellv. Kulturamtsleiter/in des Kreises Paderborn.
4. Der Vorstand ist berechtigt, geeignete Persönlichkeiten als kooptierte Vorstandsmitglieder zu berufen.
5. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder beteiligt sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, selbst zu entscheiden. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter im Sinne von § 26 BGB vertreten.

7. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 1/3 der Mitglieder muss der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder von denen bevollmächtigte Vertreter aus.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Änderungen dieser Satzung
 - die Wahl des Vorstandes gem. § 5
 - die Wahl der Kassenprüfer gem. § 7
 - Grundsätze für die Verwendung der Mittel gem. § 2
 - die Entlastung des Vorstandes gem. § 7
 - Ehrungen gem. § 8
 - die Auflösung des Vereins gem. § 9

Eine Beschlussfassung erfolgt im Übrigen nur über Anträge, die mind. 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sind.

4. Über die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in und eine/n Ersatzkassenprüfer/in, die/der nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/Die Kassenprüfer/in bzw. der/die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins. Sie erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 8

Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann über folgende Ehrungen beschließen:

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit besonderen Verdiensten können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ehrenvorsitzende gehören nicht dem Vorstand an und haben kein Stimmrecht.
2. Vereinsmitglieder mit besonderen Verdiensten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen in das Eigentum des Kreises Paderborn über, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Kreismuseums Wewelsburg zu verwenden hat.

§ 10

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein und im Kreismuseum Wewelsburg (vgl. § 3 Nr. 5) verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

Büren-Wewelsburg, den 22.09.2026

Mit dem Beschluss der vorliegenden Satzung tritt die Vereinssatzung vom 04.04.2017 außer Kraft.

Chronologie:

Das Original der Satzung datiert vom 15.09.1983.

In der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 wurde eine Änderung des § 6 - Vorstand – beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 10.05.2016 wurde eine Änderung des § 2 – Zweck des Vereins- beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 04.04.2017 wurde eine Änderung des § 8 - Auflösung des Vereins - beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 22.09.2026 wurden folgende Passagen hinzugefügt: §5 Nr. 3 geborene Mitgliedschaft im Vorstand, §7 Kassenprüfung, §8 Ehrungen sowie § 10 Datenschutz